

Beglaubigte Abschrift

V StVK 4/19



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des [REDACTED]
derzeit ohne festen Wohnsitz

Antragsteller,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 26.03.2019
beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.11.2017 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen
Auslagen.

Der Gegenstandswert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom
25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017
wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am

02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 war er wieder in der JVA Bochum inhaftiert. Er wurde am 13.03.2019 aus der Haft entlassen.

Im Herbst 2015 nahm der Betroffene ein Fernstudium der Rechtswissenschaften auf.

Am 24.08.2016 erhielt der Antragsteller Besuch von Rechtsanwalt Adler. Im Anschluss an den Termin fand ein weiterer Gesprächstermin mit dem Gefangenen Ferhat Mert statt. Diesem Termin wollte der Antragsteller zu Studienzwecken beiwohnen. Der Vollzugsbedienstete in der Besuchsabteilung wies sein Anliegen jedoch zurück. Am Folgetag, den 25.08.2016, erhielt der Antragsteller Besuch von Rechtsanwalt Miczek. Auch an diesem Tag durfte der Antragsteller an einem Folgetermin mit einem weiteren Mandanten nicht teilnehmen.

Der Antragsteller behauptet, er habe am 05.08.2015 bei seiner damaligen Abteilungsleiterin beantragt, „dass er im Fall, dass er Besuche durch seine Rechtsanwälte erhält, diese auch wahrnehmen darf, wenn weitere Mandanten anwesend sind, um unterschiedliche Gesprächsführungen kennen lernen zu können. (...) Dem Begehren wurde nicht widersprochen.“ (vgl. S. 2 des Antrags vom 26.08.2016, Landgericht Bochum V StVK163/16). Seitdem habe er an etwa 20 Gesprächen seiner Rechtsanwälte mit anderen Inhaftierten zu Studienzwecken teilgenommen.

Der Antragsgegner behauptet, es sei unzutreffend, dass der Antragsteller am 05.08.2015 einen mündlichen Antrag auf Zusammenlegung von Besuchen gestellt und die Angelegenheit mit der zuständigen Abteilungsleiterin besprochen worden sei. Nach Angaben der damaligen Abteilungsleiterin Frau Regierungsrätin Wersin habe ein Gespräch solchen Inhalts zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Es entspreche nicht den Tatsachen, dass der Antragsteller an etwa 20 Besuchen dieser Art teilgenommen habe.

Der Antragsteller beantragte am 26.08.2016 zunächst, den Widerruf des Antragsgegners vom 24.08. und 25.08.2016 aufzuheben. Sein Begehren war Gegenstand des Verfahrens Landgericht Bochum, V StVK 163/16 und wurde durch Beschluss der Kammer vom 17.02.2017 aus folgenden Gründen als unzulässig verworfen:

„Der als Anfechtungsantrag des Antragstellers ist unstatthaft und somit unzulässig. Gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW kann nur gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Eine solche Maßnahme liegt hier nicht vor. Die Kammer ist unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrensstoffes und Ausschöpfung sämtlicher Erkenntnisquellen zu der Überzeugung gelangt, dass eine entsprechende Genehmigung zur Hospitation bei Rechtsanwaltsbesuchen mit anderen Mandanten zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat. Nach Angaben der damaligen Abteilungsleiterin Wersin hat das von dem Antragsteller geschilderte Gespräch nicht stattgefunden. Eine solche Genehmigungspraxis widerspricht auch den sonst

üblichen Abläufen, dem Organisationssaufbau und Prüfungsumläufen der JVA Bochum, an denen regelmäßig eine Vielzahl von Mitarbeitern und Diensten beteiligt sind und die gewöhnlich nicht zwischen „Tür und Angel“ Erledigung finden. Völlig lebensfremd erscheint es daher, dass der Antragsteller eine unbefristete Genehmigung mit rechtsgestaltendem Charakter zur Teilnahme an Mandantenbesuchen seiner Rechtsanwälte erhalten haben will, noch dazu in einem Sachverhalt, der Rechte Dritter betrifft. Der Antragsteller, der als ehemaliger Polizeibeamter als durchaus behörden- und auch vollzugsvorfahren beschrieben werden darf konnte - selbst bei Unterstellung eines Gesprächs mit dem vom Antragsteller beschriebenen Inhalt - aus seiner Empfängersicht keinesfalls von einer Genehmigung mit Regelungsgehalt ausgehen. Dies gilt umso mehr, da er selbst erklärt hat, seinem Begehren sei seitens der Frau Wersin lediglich „nicht widersprochen worden“.

Da eine tatsächliche Praxis, die nicht auf einer entsprechenden Genehmigungslage beruht, schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand nicht zu begründen vermag, hatte die Kammer nicht darüber zu befinden, ob der Antragsteller - wie er behauptet - in der Vergangenheit bereits an ca. 20 Mandantengesprächen zur Schulung seiner Rhetorik teilgenommen hat.“

Die gegen die Entscheidung der Kammer eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht Hamm am 06.07.2017 als unzulässig, da sie bis zum Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist nicht in einer dem § 118 Abs. 3 StVollzG genügenden Form begründet worden war (vgl. OLG Hamm, Beschluss 06.07.2017, III – 1 Vollz (Ws) 186/17).

Mit Schreiben vom 29.11.2017 beantragte der Antragsteller daraufhin beim Landgericht Bochum,

der Widerrufsbescheid des Antragsgegners wird als rechtswidrig festgestellt, nachdem zuvor eine Genehmigung erfolgt ist und die Hospitation im Rahmen des Studiums tatsächlich durchgeführt wurde.

Dieser Antrag ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Dazu trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, er habe bereits im Rechtsbeschwerdeverfahren entsprechende Nachweise seiner Verfahrensbeteiligten vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass er an Mandantengesprächen teilgenommen habe.

Im Einzelnen legte er folgende Schreiben (Bl. 4 f. d. A.) vor:

„Bestätigung

*Hiermit bestätige ich,
Herr Rechtsanwalt Dirk Thenhausen, geschäftsansässig Herforder Str. 74,
33602 Bielefeld, dass ich mit Herrn [REDACTED] und mit Herrn
[REDACTED] – zusammen – einen Termin in der JVA Bochum
wahrgenommen habe. Wenn ich mich recht entsinne, war dies der erste
Besuchstermin, den ich mit Herrn [REDACTED] wahrgenommen habe.*

Bielefeld, den 20.03.2017

Dirk Thenhausen*

„Sehr geehrter Herr Rafflonbeul,

auf ihre Anfrage bestätige ich Ihnen hiermit, dass in der JVA Bochum mit dem Mandanten C. sowie zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Gefangenen mit Zustimmung der Häftlinge Gespräche in Ihrer Anwesenheit zu studentischen Zwecken mit Einwilligung der JVA Bochum geführt werden durften.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt* [Wolfgang Adler]

II.

1.

Der Antrag ist unzulässig.

Gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG kann gerichtliche Entscheidung nur gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs beantragt werden. Eine solche Maßnahme liegt hier nicht vor. Insoweit hatte die Kammer bereits ausgeführt, dass eine Genehmigung zur Hospitation bei Rechtsanwaltsbesuchen nach ihrer Überzeugung nicht vorlag. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vortrag des Antragstellers, seinem Begehren sei (von Seiten der Vollzugsanstalt) nicht widersprochen worden. Insofern ist bereits die Genehmigung zur Hospitation an Rechtsanwaltsbesuchen nicht schlüssig vorgetragen. Die bloße Untätigkeit einer Behörde stellt nur dann eine Regelung eines Einzelfalles dar, wenn den besonderen Umständen des Einzelfalles entnommen werden kann, dass eine verbindliche Regelung gewollt ist. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Es sind insbesondere keine besonderen Umstände des Einzelfalles vorgetragen worden.

Höchstvorsorglich weist die Kammer darüber hinaus darauf hin, dass auch aus den vom Antragsteller vorgelegten Schreiben seiner Verteidiger der Rückschluss, dass eine Genehmigung zur Hospitation bei Rechtsanwaltsbesuchen vorlag, nicht zwingend ist. Auch wenn die Justizvollzugsanstalt die Teilnahme des Antragstellers an Rechtsanwaltsbesuchen in drei Fällen zugelassen hat, lässt sich ihr Verhalten auf der Grundlage eines objektiven Betrachterhorizonts nicht unzweideutig als Regelung im Sinne einer Dauergenehmigung zur Hospitation bei Rechtsanwaltsbesuchen identifizieren.

Dem Antragsteller fehlt für seinen (Feststellungs-)Antrag zudem das Rechtsschutzinteresse. Das Rechtsschutzinteresse fehlt u.a. dann, wenn es einfachere und effektivere Möglichkeiten zur Realisierung des Rechtsschutzes gibt.

So war es hier. Statthaft war – bei Zugrundelegung des vom Antragsteller Behaupteten – der vom Antragsteller zunächst erhobene Anfechtungsantrag. Über das Rechtsschutzbegehren wurde anschließend rechtskräftig entschieden. Zwar steht die Rechtskraft der in dem Verfahren Landgericht Bochum, V StVK 163/16 ergangenen Entscheidung einem neuen Feststellungsantrag nicht entgegen, dem Antragsteller fehlt jedoch gleichwohl das Rechtsschutzinteresse, da der Feststellungsantrag – trotz der inzwischen rechtskräftigen Entscheidung über das Anfechtungsbegehren – subsidiär ist, denn es hat für das vom Antragsteller verfolgte Rechtsschutzziel eine andere Antragsart zur Verfügung gestanden.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

3.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

